

BSSB vom 21.10.2020

Stand 21. Oktober 2020

- Nach der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) ist die Nutzung unserer Schießstände bzw. Schützenheime und der Schießbetrieb an unseren Schießständen unter besonderen Auflagen möglich.
- Generelle Voraussetzung ist das Vorliegen sowie Einhalten eines entsprechenden Hygienekonzepts, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss.
- Die zu beachtenden Auflagen für den Schießbetrieb finden sich vorrangig in § 10 der benannten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dieser regelt sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb im Freien wie im Innenbereich. Er stellt einen Mindestrahmen dar, der bußgeldbewehrt einzuhalten ist.
- Die zu beachtenden Auflagen für sonstige Veranstaltungen finden sich vorrangig in § 5 der benannten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dieser regelt Vereinsveranstaltungen sowohl im Innenbereich als auch im Freien. Er stellt einen Mindestrahmen dar, der bußgeldbewehrt einzuhalten ist.
- Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten.
- Sobald sich schießsportrelevante Änderungen bzw. Aktualisierungen der staatlichen Vorgaben ergeben, werden diese zeitnah auf unserer Homepage an dieser Stelle veröffentlicht.

Örtliche Regelungen bei Überschreitung von Infektionszahlen

- Um frühzeitig einer weiteren Erhöhung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken, SOLLEN die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden insbesondere bei Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 50 entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angepasste Maßnahmen vornehmen.

Bitte erkundigen Sie sich hierfür bei dem jeweiligen Landratsamt oder der kreisfreien Stadt.

- U.a. folgende Regelmaßnahmen können für unseren Schieß- und Vereinsbetrieb relevant sein, soweit die oben benannte 7-Tage-Inzidenz von 50 regional überschritten wird:
 - Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf v.a. maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen. Das gilt auch für Regelungen, die auf die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum Bezug nehmen.
 - Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen, dabei insbesondere bei privaten Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage o.ä. auf höchstens ein Viertel der in der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen

Teilnehmergrenzen, also auf bis zu 25 Teilnehmer in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Teilnehmer unter freiem Himmel.

- Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in der Gastronomie in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr („Sperrstunde“).

• Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 gilt: Hinsichtlich der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten wurden Regelungen erlassen, wonach eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt wird, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten ist. Diese wird für Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen auf maximal 50 Teilnehmer festgelegt. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

• Liegt der benannte Inzidenzwert unter der Grenze **von 35 bzw. 50**, gelten die Regelungen wie diese in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgegeben sind.

• Grundsätzlich gilt die bayerische „Corona-Ampel“:

• GRÜNE PHASE: 7-Tage-Inzidenz unter 35:

- Wie in der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgeführt.

• GELBE PHASE: 7-Tage-Inzidenz über 35, aber unter 50:

- In Gebieten mit steigenden Infektionszahlen haben die Gesundheitsämter spätestens ab einer 7-Tages-Inzidenz über 35 folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügung anzuordnen:
- Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere auf bestimmten, stark frequentierten Plätzen (z.B. Fußgängerzonen, Marktplätze), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z.B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen (außer Grundschulen) und Bildungsstätten auch im Unterricht, für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten AUCH am Platz.
- Es wird eine Sperrstunde um 23 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 23 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 23 Uhr ein Alkoholverbot.
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt. Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier gelten stattdessen die an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde oder – falls das Landratsamt diesbezüglich keine Sonderregeln verfügt hat – die für den Sportbereich getroffenen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt

• ROTE PHASE: 7-Tage-Inzidenz über 50:

- In Gebieten mit steigenden Infektionszahlen haben die Gesundheitsämter spätestens ab einer 7-Tages-Inzidenz über 50 zusätzlich folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügung anzuordnen:
- Es wird eine Sperrstunde um 22 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 22 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 22 Uhr ein Alkoholverbot.
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder maximal 5 Personen begrenzt. Die hier benannten Personenobergrenzen gelten laut Auskunft des bayerischen Innenministeriums nicht für Vereinsversammlungen und nicht für den Sportbereich. Hier gelten stattdessen die an die örtlichen Gegebenheiten angepassten Sonderregeln der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde oder – falls das Landratsamt diesbezüglich keine Sonderregeln verfügt hat – die für den Sportbereich getroffenen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.

Zuschauer wieder zugelassen

•Zuschauer sind unter besonderen Auflagen und Personenobergrenzen seit dem 19. September 2020 wieder zugelassen.

•Personenobergrenzen: ?Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind 100 Zuschauer zugelassen und unter freiem Himmel höchstens 200.

- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen können 200 Zuschauer in geschlossenen Räumen und bis zu 400 unter freiem Himmel dabei sein.
- Für bundesweite Sportveranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.

•Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten. So ist aktuell ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen AUCH am Platz. Der eigentliche Schießsport kann allerdings nach wie vor ohne Maske ausgeübt werden.

•Wichtig: Die Kontaktdatenerfassung gilt auch bei den Zuschauern.

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Zuschauern, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder

E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Bei der Datenerhebung sind die Betroffenen entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Ausgenommen von der Kontaktdatenerfassung ist die kontaktfreie Sportausübung im Freien ohne Wettkampf, ohne Zuschauerbeteiligung sowie ohne Nutzung von Duschen und Umkleiden.

- Für den Wettkampf mit Zuschauern gilt: Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Vergabe zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß § 2 Abs. 1 der BayIfSMV von den Kontaktbeschränkungen befreit ist (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands, oder Gruppen von bis zu 10 Personen). Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Betreibers/Veranstalters ist nicht gestattet.
- Zur Kontaktdatenerfassung stellt der BSSB ein Musterformular zur Verfügung:
 - BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung (pdf-Datei)
 - BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung (Word-Datei)
 - Die BSSB-Musterhygienekonzepte wurden entsprechend angepasst.

BSSB-Musterhygienekonzepte

•Für den Sportbetrieb in unseren Schießständen ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für den Trainingsbetrieb ohne Zuschauer in Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden. Der BSSB hat für seine Mitgliedsvereine auf Grundlage der staatlichen Vorgaben entsprechende Musterhygienekonzepte erarbeitet:

- BSSB-Musterhygienekonzept Training:
 - BSSB-Musterhygienekonzept Training – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)
 - BSSB-Musterhygienekonzept Training – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)
- BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf:
 - BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)
 - BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)

•Für den Lehrgangs- und Tagungsbetrieb hat der BSSB ebenfalls Musterhygienekonzepte erstellt:

- BSSB-Musterhygienekonzept Vereinssitzung:
 - BSSB-Musterhygienekonzept Vereinssitzung – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)
 - BSSB-Musterhygienekonzept Vereinssitzung – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)
- BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang:
 - BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)
 - BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)

•Die Konzepte müssen an die Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden. Wo immer Unklarheiten herrschen sollten, empfehlen wir die Rücksprache mit Ihrem örtlichen Gesundheitsamt.

•Soweit die Betreiber von Sportstätten ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.

Besondere Hinweise für den Schießbetrieb (in Ergänzung zu den Hygienekonzepten)

- Wettkämpfe sind unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen in geschlossenen Räumen möglich.
- Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind neben den zugelassenen Zuschauern höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen;
- sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen
- Die Höchstdauer je Trainingseinheit in geschlossenen Räumen ist auf 120 Minuten beschränkt (gruppenbezogene Trainingseinheiten). Danach und in den Trainingspausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Dies gilt nach Mitteilung des bayerischen Innenministeriums entsprechend auch für Wettkämpfe in geschlossenen Räumen.
 - D.h. nach 120 Minuten muss in geschlossenen Räumen eine Pause eingelegt werden, die zum Durchlüften des Schießstandes genutzt wird. Die Pausenlänge orientiert sich an den vor Ort bestehenden Belüftungsmöglichkeiten.
 - Nach der für die ausreichende Belüftung bzw. Versorgung mit Frischluft notwendigen Pause kann das Training bzw. der Wettkampf fortgesetzt werden.
- Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
- Grundsätzliche Maskenpflicht
 - Außerhalb des Trainings/Wettkampfs, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
 - Aufsichten, Trainer und Vereinsübungsleiter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn diese aktiv am Training/Wettkampf teilnehmen, h. in der jeweiligen Trainings-/Wettkampfgruppe direkt am Schießstand.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.
 - Nach Mitteilung des bayerischen Innenministeriums bestehen gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand während des Trainings bzw. Wettkampfs (reiner Schießbetrieb) grundsätzlich keine Einwände. Auch eine sogenannte Hygienewand (z.B. Plexiglasscheibe zwischen den Schießständen) ist hierfür nicht
 - Sofern beispielsweise aufgrund der Anzahl der Sportler oder der Standkapazitäten die Einhaltung des Mindestabstands problemlos sichergestellt werden kann, sollte dieser mit Blick auf den Infektionsschutz auch eingehalten werden. Diese Lockerung bedeutet ein Mehr

an Freiheit, zugleich aber auch ein Mehr an Verantwortung für unsere Vereine und jeden Einzelnen.

- Das Umkleiden im Innenbereich unserer Schießstände bzw. Schützenheime ist unter Einhaltung des Mindestabstands gestattet.
- Eine gemeinsame Anfahrt von Wettkampfteilnehmern bzw. von einer Trainingsgemeinschaft zum Wettkampf bzw. Training ist möglich ("Fahrgemeinschaft"). Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch seitens des bayerischen Innenministeriums dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Vereinssitzungen unter Auflagen möglich

- Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.
 - Die benannte Personenobergrenze richtet sich auf die Maximalzahl aller möglichen Teilnehmer und sollte bereits bei der Gesamtzahl der Einzuladenden berücksichtigt werden.
 - Beschlüsse kann die Versammlung nur fassen, wenn jedem Delegierten bzw. Stimmberechtigten der Zutritt möglich ist. Stimmübertragungen können hiernach nicht verpflichtend sein, sondern lediglich angeraten werden.
 - Während die Veranstaltung jedem Delegierten bzw. Stimmberechtigten offenstehen muss, sind Zugangsbeschränkungen für Nicht-Delegierte bzw. Nicht-Stimmberechtigte ausdrücklich möglich.
 - Ausnahmegenehmigungen zur Personenobergrenze können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- D.h. Vereinssitzungen mit bis zu 100 Personen innen und bis zu 200 Personen im Freien sind unter Auflagen erlaubt: Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind hierbei einzuhalten.
- Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet haben und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen
 - Ein mögliches **BSSB-Musterhygienekonzept Vereinssitzung - Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)** liegt seitens des BSSB vor. Es muss vor Ort an die jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten ggf. in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt angepasst werden.

- Wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet, gelten die besonderen Auflagen für die Gastronomie.

•Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.

•Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Eine Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen mindestens bis Ende Dezember 2020 wurde auf Bundesebene beschlossen.

Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht

•Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

•Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen: ?Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind? Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet.

- Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht? Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
- Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht? Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
- Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen? Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens

der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.

- Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext und einem diesbezüglichen Hinweise des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht
- Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.

Lehrgangsbetrieb unter Auflagen möglich (Trainerausbildung, Vereinsübungsleiter, Sachkunde usw.)

- Im Bereich des Sports ist der Lehrgangsbetrieb u.a. mit einem angepassten Schutz- und Hygienekonzept und unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
 - Nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.
 - Soweit die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.
 - Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein mögliches **BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)** liegt seitens des BSSB vor. Es muss vor Ort an die jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten ggf. in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt angepasst werden.
- Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Aus- und Fortbildung für Trainer und Übungsleiter möglich ist. Ebenfalls können unsere überfachlichen Maßnahmen wieder stattfinden. Alle Angebote des BSSB finden Sie hier.

Nutzung des Schützenstüberls

- Das Schützenstüberl darf für Veranstaltungen genutzt werden, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden.
- Insbesondere Vereinssitzungen sind also im Schützenstüberl möglich, soweit die baulichen Gegebenheiten die Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln erlauben.
- Die Zusammenkunft ist möglich, soweit diese Veranstaltungscharakter besitzt, d.h. wenn zum einen offiziell eingeladen wurde, zum anderen ein Programm die Zusammenkunft strukturiert.
- Zum Beispiel: Aushang am Schwarzen Brett mit Einladung zum Vereinsabend, Durchführung des Abends mit Begrüßung durch einen Verantwortlichen und anschließendem Gedankenaustausch.

Böller- und Salutschießen

- Im Dialog mit dem bayerischen Innenministerium konnten wir nun eine praktikable und zufriedenstellende Lösung auch für unsere Böller- und Salutschützen erreichen.
- Vor dem Hintergrund, dass die Böllerschützen Mitglieder im BSSB sind, gelten hier nun auch die für den Sport im Freien allgemein geltenden Regelungen.
- Dies bedeutet, dass unter Einhaltung der Auflagen aus § 10 der 7. BayIfSMV geböllert werden darf.
- Die zeitweise Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 20 Personen ist entfallen.

Gastronomiebetrieb

- Schankwirtschaften sind seit dem 19. September 2020 grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Speisewirtschaften zugelassen, einschließlich des dort geltenden Tanzverbots. Diese Erlaubnis umfasst auch entsprechende Gastronomiebetriebe unserer Vereinslokale.
- Ergänzend gilt, dass
 - in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss,
 - in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik zulässig ist,
 - sich jede Person einzeln registrieren muss.

- Wird in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis laut Robert-Koch-Institut (RKI) der 7-Tages-Inzidenz-Frühwarnwert von 50 überschritten, kann in Speise- und Schankwirtschaften ab 23 Uhr ein Alkoholverbot durch die örtlichen Behörden verhängt werden.

- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für die Gastronomie auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

- Insbesondere gilt:

- Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV bezeichneten Personenkreis gehören (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands, oder Gruppen von bis zu 10 Personen) entweder ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder geeignete Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht.
- Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt.

Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind grundsätzlich möglich.

- Gegenwärtig sind zehn Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt.

- Weitere Voraussetzungen:

- Die allgemeine Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot müssen dabei eingehalten werden. Arbeiten auf Vereinsflächen und im Vereinsgebäude dürfen – wenn an verschiedenen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird – innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen nur in den Kreisen der in §§ 2, 3 genannten Personen (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) stattfinden. Der Abstand muss – soweit möglich – eingehalten werden und die einzelnen Arbeitsgruppen sollten nicht durchmischt werden.
- Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung sind ab dem 17. Juni 2020 erweitert. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in der Familie sowie mit Angehörigen des

eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet. Die jeweils gültigen Sonderregeln der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die verschiedenen Stufen der 7-Tage-Inzidenz an COVID-19-Infektionen sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Landratsamt bzw. bei Ihrer Kreisfreien Stadt.

Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss.

Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.

- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.

- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.

- Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt.

Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen. Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.

- Dazu zwei Fallbeispiele:

- Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019. Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12. Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.
- Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen. Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg. Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.

- Zusammengefasst bedeutet dies: Die Standsperrn begründen kein zeitliches „Verkürzen“. Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.

- Hinweis für alle Antragsteller:

- Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.
- Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.

Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm mit einem Programmvolumen von maximal 24,6 Milliarden Euro.

- Die Überbrückungshilfe umfasst zwei Phasen:

- Die erste Phase betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.
- Der Bund hat mittlerweile die Verlängerung der Überbrückungshilfe beschlossen. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die zweite Phase können voraussichtlich ab Ende Oktober 2020 gestellt werden.

- Weitere Informationen finden Sie hier.

Corona-Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen in Bayern

- Der Corona-Kredit-Gemeinnützig mit obligatorischer 100-prozentiger Haftungsfreistellung wird an gemeinnützige Organisationen ausgereicht, die sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass gegenübersehen. Finanziert wird grundsätzlich der gesamte in Bayern bis Ende 2020 eingesetzte Liquiditätsbedarf (z. B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter) sowie alle Investitionen in die Infrastruktur in Bayern.

- Nähere Informationen sind auf der Homepage der LfA Förderbank Bayern abrufbar: hier.

Förderprogramm „Gemeinsam wirken in Zeiten von Corona“

- Das Förderprogramm „Gemeinsam wirken in Zeiten von Corona“ hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinnützige Organisationen, Engagement und Ehrenamt in der Corona-Pandemie zu unterstützen.
- Dieses Förderprogramm kann u.a. für Schützenvereine sinnvoll sein, die etwa ihre Nachwuchsgewinnung intensivieren wollen oder ihr Schützenheim mit Technik ausstatten wollen, die für die Teilnahme an digitalen Veranstaltungen geeignet ist.
- Die Förderschwerpunkte sind
 - Innovation und Digitalisierung in der Zivilgesellschaft,
 - innovative Wege der Nachwuchsgewinnung
 - sowie die Struktur- und Innovationsstärkung in strukturschwachen und ländlichen Räumen.
- Alle gemeinnützigen Organisationen, die über einen Freistellungsbescheid vom Finanzamt verfügen (z.B. gemeinnützige e.V.) können einen Förderantrag stellen. Antragsstellung ist bis zum 1. November 2020 möglich.
- Einzelprojekte können mit jeweils bis zu 100.000 Euro gefördert werden. Weiterleitungen bis zu 10.000 Euro sind möglich, der Erstempfänger kann hierfür bis zu 1,5 Millionen Euro beantragen.
 - Bis zu einer Förderung von 5.000 Euro beträgt die Förderung regelmäßig 90 %, das bedeutet einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 %. Bei Förderbeträgen darüber hinaus und bis zu 100.000 Euro beträgt die Förderung regelmäßig 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, hier benötigen Sie einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20%.
 - Die beantragten Mittel müssen im Jahr 2020 ausgegeben werden. Mittelabrufe sind nur bis zum 15. Dezember möglich.
- Nähre Informationen sowie das Antragsformular sind auf der Homepage der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt abrufbar: [hier](#).

BSSB-Geschäftsstelle weiter per Telefon und E-Mail zu erreichen

Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.

Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück: Wurfscheibenschießen wiederaufgenommen.

- Die Wurfscheibenschießanlage auf der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück ist für den öffentlichen Schießbetrieb seit dem 13. Mai 2020 wieder geöffnet. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer BSSB-Homepage.

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.

BSSB-Infos zum Thema Corona:

•BSSB-Info – Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 21-10-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 23-09-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 09-09-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 25-08-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 07-07-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 17-06-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 02-06-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 26-05-2020

•BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 13-05-2020

- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 06-05-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 23-04-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 01-04-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 05-03-2020

BSSB-Musterhygienekonzepte:

- BSSB-Musterhygienekonzept Training: ?BSSB-Musterhygienekonzept Training – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)

?BSSB-Musterhygienekonzept Training – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)

- BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf: ?BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)

?BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)

- BSSB-Musterformular zur Kontaktdatenerfassung: ?BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung (pdf-Datei)

?BSSB-Musterformular Kontaktdatenerfassung (Word-Datei)

- BSSB-Musterhygienekonzept Vereinssitzung: ?BSSB-Musterhygienekonzept Vereinssitzung – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)

?BSSB-Musterhygienekonzept Vereinssitzung – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)

- BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang: ?BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (pdf-Datei)

?BSSB-Musterhygienekonzept Lehrgang – Stand 21-10-2020 (Word-Datei)

Weiterführende Links:

Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020

Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen

Sammlung des bayerischen Innenministeriums zu häufig gestellten Fragen (FAQ)

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Hinweise des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht

Weitere Informationen zum Coronavirus bietet auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in einer Videoreihe ([Link](#)).

Wie mit rückkehrenden Sportlern aus Risikogebieten umzugehen ist, hat der DOSB in einem Artikel zusammengefasst ([Link](#)).

Hier sind auch aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht ([Link](#)).

Vorschläge für das Athletik-, Trocken- und Haltetraining, um sich auch während der Corona-Pandemie und den geschlossenen Schießständen fit zu halten ([Link](#))

Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie – Stellungnahme des DSB ([Download](#))

Zuletzt aktualisiert: Mittwoch, 21. Oktober 2020 14:28 Uhr